

Gemeinde Seon

Strassenreglement

Ausgabe 2010

Inhaltsverzeichnis	1
<hr/>	
1. Einleitung	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Übergeordnetes Recht	3
2. Strasseneinteilung	4
§ 4 Strassenverzeichnis	4
3. Anforderungen an öffentliche Strassen	4
§ 5 Begriffe: a) Erstellung b) Änderung c) Erneuerung	4/5
§ 6 Anforderungen	5
4. Übernahme von Privatstrassen	5
§ 7 Übernahme von privaten Strassen und Wegen	5/6
§ 8 Voraussetzungen für die Übernahme	6
§ 9 Abtretung von Gemeindestrassen an Private	6
5. Strassenbeiträge	7
5.1 Kostenverteilung	7
§ 10 Grundsätze	7
§ 11 Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer	8
§ 12 Zahlungspflichtige	8
§ 13 Kosten	8
5.2 Beitragsplan	9
§ 14 Beitragsplan; Bestandteile	9
§ 15 Auflage; Mitteilung	9
§ 16 Vollstreckung	10
§ 17 Zahlungspflicht	10
§ 18 Fälligkeit	10
§ 19 Bauabrechnung	10
§ 20 Beitragsperimeter	11
§ 21 Perimeterfläche	11
5.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	12
§ 22 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	12

6.	Strassenbenützungsgebühren	12
§ 23	Benutzungsrecht, Gebührenhöhe	12
§ 24	Kompetenz Gemeinderat, Entschädigung Minderwert, Haftung	13
7.	Allgemeines	13
§ 25	Härtefälle, besondere Verhältnisse; Zahlungserleichterungen	13
§ 26	Mehrwertsteuer	13
§ 27	Verzug, Rückerstattung	13
8.	Rechtsschutz und Vollzug	14
§ 28	Rechtsschutz; Vollstreckung	14
9.	Schlussbestimmungen	14
§ 29	Inkrafttreten	14
§ 30	Übergangsbestimmungen	15
§ 31	Revision	15
Anhang	Informationsinhalt	16
	Begriffe (Gemeindestrassen, Öffentliche Strassen, etc.)	16
	Anforderungen an öffentliche Strassen	17
	a) Einteilung in Strassenkategorien	
	b) Projektierung und Ausführung	
	Unterhalt	18
	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	18
	Zahlungspflichtige / Gesetzliches Grundpfandrecht	19
	Beitragsplan	19
	Beispiel der Verteilung der Erstellungskosten einer Erschliessungsstrasse	20
	Gebührenordnung	21

Die Einwohnergemeinde Seon, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1

Zweck

Bezweckt wird eine transparente Ausgangslage für folgende Inhalte der Strassenplanung zu schaffen:

- Strasseneinteilung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Übernahme von Privatstrassen;
- Finanzierung (Beiträge und Gebühren).

§ 2

Geltungsbereich

Das Strassenreglement findet Anwendung auf allen Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 3

Übergeordnetes
Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2. Strasseneinteilung

§ 4

Strassen-
verzeichnis

Die Gemeinde führt einen kommunalen Gesamtplan Verkehr und ein Strassenverzeichnis über die Eigentumsverhältnisse an den Strassen und Wegen mit folgender Einteilung:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen mit Zuordnung zur Grob- oder Feinerschliessung
 - b) Fuss- und Radwege der Gemeinde
 - c) Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Ausserhalb Baugebiet: Flurstrassen und -wege, Waldstrassen und -wege.

3. Anforderungen an öffentliche Strassen

§ 5

Begriffe¹

a) Erstellung

¹ Als Erstellung einer Strasse gilt:

- Neubau einer Strasse;
- Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

¹ Im Baugesetz ist nur der Unterhalt definiert (Vorschriften siehe Anhang)

- b) Änderung ² Als Änderung einer Strasse gilt:
- die Verbesserung oder Verbreiterung einer Strasse (z.B. erstmaliges Erstellen eines Hartbelages oder Verbreiterung für Gehweg);
 - die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Wohnstrassen, Verkehrsberuhigungsmassnahme);
 - der Strassenrückbau.
- c) Erneuerung ³ Als Strassenerneuerung gelten ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, ausserdem Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Foundationsschicht und Belag).

§ 6

- Anforderungen Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen² als Richtlinie.

4. Übernahme von Privatstrassen

§ 7

- Übernahme von privaten Strassen und Wegen ¹ Private Strassen und Wege, an denen ein öffentliches Interesse besteht, werden bei Zustimmung der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Bei massgeblichem öffentlichem Interesse ist die zwangsweise Übernahme durch Enteignung möglich.
- ² Die Strassen und Wege müssen ausparzelliert sein und in Bezug auf Ausbau und Zustand den Regeln der Baukunst entsprechen. Sie sollen namentlich einen Belag aufweisen und entwässert

² VSS: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute

sein. Ausserdem sind vorgängig alle Servitute zu bereinigen.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für die Übernahme. Eine Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

§ 8

Voraussetzungen
für die Übernahme

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Funktion als durchgehende Strasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung.

§ 9

Abtretung von
Gemeindestrassen
an Private

¹ Gemeindestrassen können an Private nach deren Zustimmung abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Abtretung. Eine Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

5. Strassenbeiträge

5.1 Kostenverteilung

§ 10

Grundsätze

¹ Für die Kosten der Erstellung und Änderung der Gemeindestrassen und Gehwege erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Beiträge nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile.

² Wer eine Gemeindestrasse so übermässig beansprucht, dass sie deshalb erneuert oder geändert werden muss, hat diese Kosten gemäss dem Verursacherprinzip zu tragen.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Gemeindestrassen.

⁴ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für separat geführte kommunale Fuss- und Radwege.

⁵ Die Finanzierung von Privatstrassen erfolgt durch die Strasseneigentümer.

⁶ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

	§ 11
Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer	An die Kosten der Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel die Kosten gemäss den Angaben im Anhang zu tragen.
	§ 12
Zahlungspflichtige	Diejenigen Personen, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht, sind zu Abgaben verpflichtet.
	§ 13
Kosten	Als Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen gelten: a) die Planungs-, Projektierungs-, Beitragsplan- und Bauleitungskosten; b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; c) die Kosten der Baustelleneinrichtung; d) die Baukosten (inkl. Beleuchtung, Signalisation) sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten; e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; f) die Finanzierungskosten.

5.2 Beitragsplan

§ 14

Beitragsplan,
Bestandteile³

Die Kostenverteilung wird im Beitragsplan geregelt. Dieser enthält:

- a) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- b) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- c) den Kostenanteil der Gemeinde
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung⁴
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 15

Auflage

¹ Der Beitragsplan ist öffentlich aufzulegen. Ort und Zeitpunkt sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.

Mitteilung

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

³ Das Verfahren zur Erstellung des Beitragsplanes und der Rechtsschutz sind in § 35 BauG geregelt (siehe Anhang).

⁴ Verteilmassstab ist in der Regel die Grundstücksfläche, allenfalls gewichtet mit der Ausnützungsziffer, wenn die Anlage verschiedenen Zonen dient.

	§ 16
Vollstreckung	Ist der geschuldete Beitrag der Beitragspflichtigen gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 17
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 18
Fälligkeit	<p>¹ Strassenbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	§ 19
Bauabrechnung	<p>¹ Die Bauabrechnung wird im gleichen Verfahren wie der Beitragsplan bekanntgemacht (vgl. § 15).</p> <p>² Sie kann innert 30 Tagen seit der Zustellung bzw. während der Auflagefrist angefochten werden.</p>

§ 20

Beitragsperimeter

In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:

- a) Die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden Grundstücke, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.
- b) Hinterliegende Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.

§ 21

Perimeterfläche

Die Perimeterfläche wird wie folgt bestimmt:

- a) Massgeblich ist die nach erfolgtem Strassenausbau den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verbleibende Fläche aller einbezogenen Grundstücke.
- b) Wenn Doppelbelastungen entstehen können, (Ausfahrten auf mehrere Strassen) wird der Perimeter bei unüberbauten Parzellen in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden Strassen, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen. Bei überbauten Parzellen werden die Zufahrtsverhältnisse berücksichtigt.

5.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 22

Öffentlich-rechtlicher Vertrag⁴

Statt im Beitragsplanverfahren können die Erschliessungsbeiträge bei Erstellung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Gemeinderat und allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern festgelegt werden.

6. Strassenbenützungsgebühren

§ 23

Benutzungsrecht

Der Gemeinderat kann das über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungsrecht einer Gemeindestrasse gestatten. Die Gebührenhöhe ist im Anhang geregelt.

⁴ § 37 BauG: Die Grundeigentümer können im Rahmen eines entsprechenden Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.

	§ 24
Kompetenz Gemeinderat	¹ Der Gemeinderat kann insbesondere Gebühren erheben für unterirdische Bauten und Leitungen im Strassenareal.
Haftung	² Für entstandene Schäden an öffentlichem Eigentum haftet der Bewilligungsempfänger.

7. Allgemeines

	§ 25
Härtefälle, besondere Verhältnisse	¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen oder zu erlassen.
Zahlungs-erleichterungen	² Er kann Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren.

	§ 26
Mehrwertsteuer	Die von der Gemeinde zu leistende Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig. Erschliessungsbeiträge unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

	§ 27
Verzug	¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet. ² Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

8. Rechtsschutz und Vollzug

§ 28

Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) und § 41 der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV).

² Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung der §§ 10 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

Vollstreckung

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

9. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Übergangs-
bestimmungen

§ 30

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

³ Dieses Reglement ist nicht anwendbar bei Strassenbauvorhaben, bei welchen der Baubeginn vor der Rechtskraft dieses Reglementes stattfand.

⁴ Durch dieses Strassenreglement wird das Übergangsreglement über die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 27. November 1998 aufgehoben.

Revision

§ 31

Das Reglement sowie die dazugehörige Gebührenordnung können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18.06.2010

Der Gemeindeammann:
Sig. Heinz Bürki

Der Gemeindeschreiber:
Sig. Marco Hunziker

Begriffe (§§ 1 + 4)

Begriff Strassen vgl. § 80 ff. BauG. Unter den Begriff Strassen fallen auch die Wege und Plätze.

a) Gemeindestrassen

Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (Regierungsratsbeschluss).

b) Privatstrassen

Die Privatstrassen befinden sich in Privatbesitz und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

c) Privatstrassen im Gemeingebrauch

Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.

d) Öffentliche Strassen

Die Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch zählen zu den öffentlichen Strassen. Sie dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Benützungrecht und Einschränkungen siehe § 102 BauG.

e) Flurstrassen

Flurstrassen dienen vorwiegend der Erschliessung von Feld und Flur zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

f) Waldstrassen

Wald und Waldstrassen dürfen gemäss Art. 15 eidg. Waldgesetz nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben sind in Art. 13 Waldverordnung geregelt.

Anforderungen an öffentliche Strassen (§§ 5 + 6)

a) Einteilung in Strassenkategorien

Die Grundlage für die Zuordnung der Strassen zur Grund-, Grob- und Feinerschliessung bilden die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), in denen die Strassentypen definiert sind (vgl. SN 640'040 b ff.).

Begriffe:

a) Grunderschliessung (oder Basiserschliessung)

Die Grunderschliessung umfasst das übergeordnete Strassennetz mit den Hauptverkehrsstrassen (HVS) sowie Verbindungsstrassen (VS).

b) Groberschliessung

Zur Groberschliessung gehören die Sammelstrassen. Sie sammeln den Verkehr in einem Quartier und führen ihn dem Grunderschliessungsnetz zu.

c) Feinerschliessung

Der Feinerschliessung gehört die Erschliessungsstrasse an. Ihr angegliedert sind die Untertypen Quartierserschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg.

Die interne Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

b) Projektierung und Ausführung

Für die Projektierung und Ausführung sind die VSS-Normen massgebende Richtlinien. Die Strassenbreite respektive das geometrische Normalprofil richten sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall, der vom Strassentyp abgeleitet wird. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich. (vgl. SN 640'200 ff.)

Unterhalt

Der Unterhalt der Strassen obliegt dem Strasseneigentümer (§ 99 BauG). Der Strasseneigentümer ist auch haftpflichtig.

Grundsätze zum Unterhalt:

§ 97 BauG

¹ Die öffentlichen Strassen sind so zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Unterhalt soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein.

² Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 98 BauG

¹ Bei Schneefall und Glatteis werden wichtige öffentliche Strassen von Schnee geräumt, gegen Schneesverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten, soweit es technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu verantworten ist.

² Wo die öffentlichen Interessen die Offenhaltung einer Strasse nicht erfordern, kann auf den Winterdienst verzichtet werden.

Abtretung von Gemeindestrassen an Private (§ 9)

Die Aufhebung einer öffentlichen Strasse fällt gemäss Kreisschreiben des Departements des Innern vom 31. Oktober 1995 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, sofern das Gemeinderecht nichts anderes vorsieht. Die geplante Aufhebung ist zur Gewährleistung des Einspracherechtes im Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.

Zahlungspflichtige / Gesetzliches Grundpfandrecht (§12)

Gemäss § 34 Abs. 5 BauG besteht für Grundeigentümerbeiträge auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

Beitragsplan (§ 14 ff)

Die Grundlage bildet der folgende § 35 BauG.

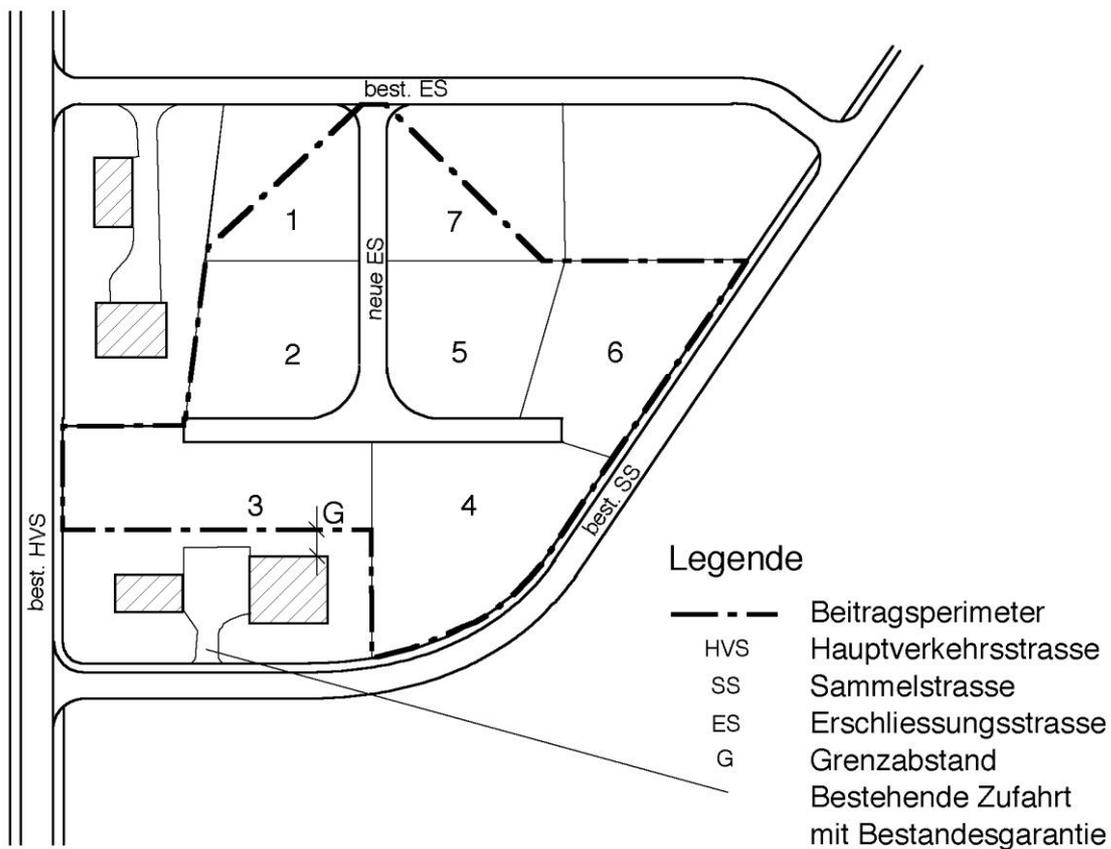
¹ Der Gemeinderat bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügung mit Zustellung des Kostenverteilers ersetzt werden.

² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.

⁴ Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

Beispiel Verteilung der Erstellungskosten einer Erschliessungsstrasse



Parz.	Fläche innerhalb Perimeter	Kostenverteilungsschlüssel
1	513 m ²	7,7 %
2	1021 m ²	15,3 %
3	1181 m ²	17,7 %
4	1444 m ²	21,7 %
5	965 m ²	14,5 %
6	1054 m ²	15,8 %
7	489 m ²	7,3 %
Total	6667 m ²	100 %

